Landtag Brandenburg **Drucksache 5/4639**
5. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 2. Lesung -

Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

- Drucksache 5/2765 -

Berichterstatter: Abgeordneter Ralf Holzschuher (SPD)

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der aus anliegender Gegenüberstellung (Anlage 1) ersichtlichen Fassung der Beschlüsse des Hauptausschusses angenommen.

Datum des Eingangs: 24.01.2012 / Ausgegeben: 24.01.2012

Bericht:

A. Allgemeines

Der Entwurf des Gesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes - Drucksache 5/2765 - wurde vom Landtag in seiner 31. Sitzung am 24. Februar 2011 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres befasste sich in seiner 25. Sitzung am 1. Dezember 2011 abschließend mit dem Gesetzentwurf.

Der Hauptausschuss behandelte den Gesetzentwurf abschließend in seiner 28. Sitzung am 24. Januar 2012.

B. Beratung

In der abschließenden Beratung verständigte sich der Hauptausschuss einvernehmlich darauf, die in der Stellungnahme des Ausschusses für Inneres vom 5. Dezember 2011 formulierte Empfehlung sowie den Antrag des Präsidenten des Landtages zur Beratungsgrundlage zu machen.

In der Schlussabstimmung entschied sich der Hauptausschuss einstimmig (10 Ja-Stimmen) dafür, der Empfehlung des Ausschusses für Inneres, einschließlich des Antrages des Präsidenten des Landtages und des Änderungsantrages der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKEN (10 Ja-Stimmen) zu folgen und dem Landtag unter Berücksichtigung terminologischer und rechtsförmlicher Änderungen die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 5/2765) in der vom Hauptausschuss beschlossenen Fassung zur 2. Lesung zu empfehlen. Damit entfällt auch die ursprünglich unter Artikel 2 vorgesehene Änderung des Meldegesetzes. Die Änderungen sind in der Gegenüberstellung (Anlage 1) dargestellt.

Ralf Holzschuher
Berichterstatter und Vorsitzender
des Hauptausschusses

Anlagen

1. Gegenüberstellung
2. Stellungnahme des Ausschusses für Inneres
3. Antrag des Präsidenten des Landtages
4. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
Gesetzentwurf für ein	**Gesetzentwurf für ein**
Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes	**Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**
Vom ...	**Vom ...**
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Volksabstimmungsgesetzes	**Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**
Die Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
	„§ 7 (aufgehoben)“.
	b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
	„§ 15 Unterstützung des Volksbegehrens, Eintragungslisten, Eintragungsscheine“.
	c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe § 17a eingefügt:
	„§ 17a Eintragungsräume und Aufsicht führende Personen“.
	2. In § 4 wird die Angabe „das 18. Lebensjahr“ durch die Angabe „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„(2) Volksinitiativen zum Haushaltsgesetz sind unzulässig.“	
	3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 4 und 7“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „benennen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
	c) Nummer 3 wird aufgehoben.
	4. § 7 wird aufgehoben.
	5. In § 9 Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:	6. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Der Landesabstimmungsleiter macht nach Ablauf der Frist in § 13 Absatz 3 den Wortlaut des Volksbegehrens, den Namen und die Anschrift der Vertreter sowie den Hinweis, dass das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden kann, unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Eintragung in die Eintragungslisten nach § 15“ durch die Wörter „durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung“ ersetzt.
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „muss vier Monate dauern“ durch die Wörter „dauert sechs Monate“ ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Wörter „vier Monate“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird das Wort „viermonatigen“ durch das Wort „sechsmonatigen“ ersetzt.	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	„(3) Die Abstimmungsbehörden haben den Gegenstand des verlangten Volksbegehrens, den ersten und letzten Tag der sechsmonatigen Eintragungsfrist, die Orte, wo die amtlichen Eintragungslisten ausgelegt werden, die Tageszeiten, innerhalb derer die Eintragung vorgenommen werden kann, wo und in welcher Zeit Eintragungsscheine beantragt werden können und wie durch briefliche Eintragung das Volksbegehren unterstützt werden kann, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und der Ausübung des Eintragungsrechts hinzuweisen. Bestimmt die Abstimmungsbehörde während der Eintragungszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens (§ 17a Absatz 1 Satz 2), hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:	7. § 15 wird wie folgt gefasst:
	„§ 15
	Unterstützung des Volksbegehrens, Eintragungslisten, Eintragungsscheine
	(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	(2) Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung in die Eintragungsliste oder die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; das Nähere regelt die Volksbegehrensverfahrensverordnung.
	(3) Der Landesabstimmungsleiter leitet den jeweiligen Abstimmungsbehörden den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die amtlichen Eintragungslisten, die den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen müssen, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist zu.
	(4) Die Abstimmungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen rechtzeitig zugegangenen ordnungsgemäßen Eintragungslisten innerhalb der Eintragungszeit in den amtlichen Eintragungsräumen (§ 17a Absatz 1) bereitzuhalten sowie den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen, den Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen auf ihre Anforderung genügend amtliche Eintragungslisten auszuhändigen sowie die Eintragungsberechtigung der unterzeichnenden Personen schnellstmöglich zu prüfen.
	(5) Die Eintragung in die Eintragungslisten darf erst zugelassen werden, wenn sich die eintragungsberechtigte Person ausreichend ausgewiesen hat.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	(6) Eine eintragungsberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Abstimmungsbehörde einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag. Der Antrag ist von der eintragungsberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erteilung eines Eintragungsscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Abstimmungsbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
	(7) Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.
	(8) Bei der brieflichen Eintragung ist der Brief, der den Eintragungsschein enthält (Eintragungsbrief), so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist bis 16 Uhr bei der Abstimmungsbehörde, die ihn ausgestellt hat, eingeht.“
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	entfällt
„Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muss bei der Eintragung einsehbar sein.“	

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
b) In Absatz 3 werden die Wörter „und dabei die Eintragungsberechtigung der sich eintragenden Personen zu prüfen“ gestrichen.	entfällt
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	entfällt
„(4) Auf Anforderung leitet der Landesabstimmungsleiter den Vertretern der Volksinitiative den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die Eintragungslisten in angemessener Zahl zu.“	
4. § 17 wird wie folgt gefasst:	8. § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 **Ausübung des Eintragungsrechts**	„§ 17 **Ausübung des Eintragungsrechts**
Das Eintragungsrecht kann bei jeder Abstimmungsbehörde (amtliche Sammlung) oder in freier Sammlung ausgeübt werden.“	(1) Die Eintragungen in die amtlichen Eintragungslisten sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragungsfrist in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde zu leisten. Die Eintragungen können auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden; die amtliche Eintragungsliste muss der Abstimmungsbehörde bis 16 Uhr des vorletzten Tages der Eintragungsfrist vorliegen.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	(2) Jede eintragungsberechtigte Person kann sich nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in die Eintragungsliste eintragen. Satz 1 gilt für die Ausübung des Eintragungsrechts vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle entsprechend."
	9. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
	„§ 17a
	Eintragungsräume und Aufsicht führende Personen
	(1) Die Abstimmungsbehörde bestimmt mindestens einen Amtsraum für die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten (amtlicher Eintragungsraum). Sie kann bei Bedarf jederzeit weitere Amtsräume bestimmen. Die Abstimmungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Eintragungsberechtigten die Entfernungen zur nächstgelegenen Stelle, bei der das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten unterstützt werden kann, und die Eintragungszeiten so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben, ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten auszuüben, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst erleichtert wird.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	(2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens bestimmt die Abstimmungsbehörde für jeden amtlichen Eintragungsraum und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle, die amtliche Eintragungslisten angefordert hat, geeignete Personen, die die Aufsicht führen und die sonstigen Pflichten der Aufsicht führenden Personen wahrnehmen. Die Berufung von Personen, die die Aufsicht in anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen führen, bedarf der Zustimmung des jeweils Berechtigten. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere
	1. die Identität der eintragungsberechtigten Personen zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass sich in den amtlichen Eintragungslisten ausschließlich Personen eintragen, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der oder einer Gemeinde haben, für die die Abstimmungsbehörde, die sie berufen hat, zuständig ist,
	2. während der Eintragungszeit den öffentlichen Zutritt zum Eintragungsraum zu gewährleisten,
	3. für Ruhe und Ordnung im Eintragungsraum Sorge zu tragen.
	(3) Die Vertreter der Volksinitiative oder ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Aufsicht führenden Personen berufen werden.“
5. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	10. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird aufgehoben.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
6. § 19 wird wie folgt geändert:	11. § 19 wird wie folgt gefasst:
	„§ 19
	Ungültige Eintragungen
	(1) Ungültig sind Eintragungen,
	1. die nicht den Erfordernissen des § 18 Absatz 1 entsprechen,
	2. die keine eigenhändige Unterschrift der eintragungsberechtigten Person oder der Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) enthalten,
	3. wenn die Identität der eintragungsberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
	4. wenn die eingetragene Person nicht eintragungsberechtigt ist,
	5. die auf Eintragungslisten erfolgt sind, die nicht amtlich sind,
	6. in amtlichen Eintragungslisten, die nicht gemäß § 17 geleistet worden sind,
	7. die nicht rechtzeitig erfolgt sind,
	8. die einen Vorbehalt enthalten oder
	9. die mehrfach sind.
	(2) Eintragungen auf Eintragungsscheinen sind außer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 9 ungültig, wenn
	1. der Eintragungsschein ungültig ist,

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	2. die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Eintragungsschein nicht unterschrieben hat.
	Zurückzuweisen sind Eintragungsbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind. Die in den zurückgewiesenen Eintragungsbriefen auf den Eintragungsscheinen vollzogenen Eintragungen gelten als nicht abgegeben.
	(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft die Abstimmungsbehörde. Der Kreisabstimmungsausschuss und der Landesabstimmungsausschuss sind an die Entscheidung der Abstimmungsbehörden nicht gebunden."
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) Nummer 6 wird aufgehoben.	
bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft der Landesabstimmungsleiter. Der Landesabstimmungsausschuss ist an seine Entscheidungen nicht gebunden."	
7. § 20 wird aufgehoben.	12. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung" die Wörter „in die Eintragungsliste oder des Antrages auf Erteilung eines Eintragungsscheines" eingefügt.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
8. § 21 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„§ 21	
Feststellung des Ergebnisses	
(1) Die Abstimmungsbehörden übermitteln dem Landesabstimmungsleiter unverzüglich nach Ablauf der Eintragungsfrist die bei ihnen vorgenommenen Eintragungen. Die Vertreter der Volksinitiative übermitteln dem Landesabstimmungsleiter die in freier Sammlung erfolgten Eintragungen bis zum Ablauf der Eintragungsfrist. Eintragungslisten, die danach eingehen, werden nicht berücksichtigt.	
(2) Der Landesabstimmungsleiter prüft die Gültigkeit der Eintragungen und ermittelt die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Zahl der zum Zeitpunkt des Endes der Eintragungsfrist stimmberechtigten Personen. Er kann sich hierzu des Landesmelderegisters bedienen, insbesondere die dortigen Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen, nutzen und für die zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens erforderliche Dauer speichern.	
(3) Der Landesabstimmungsausschuss ermittelt das Eintragungsergebnis des Landes und leitet seinen Bericht unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu. Er kann Zählfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen.	
(4) Das Präsidium des Landtages stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens durch Beschluss fest. Es stellt dabei insbesondere fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.	

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
(5) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend stimmberechtigte Personen dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.	
(6) Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.“	
9. In § 26 Absatz 1 werden nach den Wörtern „so findet“ die Wörter „vorbehaltlich des § 34 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.	entfällt
10. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	entfällt
„Finden zwischen dem 60. und dem 180. Tag nach Vorliegen der Voraussetzungen für einen Volksentscheid Wahlen zum Landtag, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt, so ist auf Antrag der Vertreter der Wahltag als Abstimmungstag zu bestimmen.“	
11. § 36 wird wie folgt gefasst:	13. § 36 wird wie folgt gefasst:

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
„§ 36	„§ 36
Information über den Volksentscheid	**Information über den Volksentscheid**
Zusammen mit der Benachrichtigung gemäß § 37 Absatz 2 erhält jede stimmberechtigte Person eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der neben dem Wortlaut der Vorlage oder dem mit Gründen versehenen Gesetzentwurf die Argumente der Vertreter, der Landesregierung und des Landtages jeweils im gleichen Umfang dargestellt sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die amtliche Mitteilung wird vom Landesabstimmungsleiter zusammengestellt und den zuständigen Abstimmungsbehörden in ausreichender Zahl übermittelt.“	(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht der Präsident des Landtages auf der Internetseite des Landtages den Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, gegebenenfalls mit Begründung. Ein vom Landtag zur Abstimmung gestellter konkurrierender Gesetzentwurf oder eine konkurrierende andere Vorlage nach § 26 Absatz 4 wird in gleicher Weise veröffentlicht.
	(2) Der Präsident des Landtages gibt den Vertretern der Volksinitiative, der Landesregierung und dem Landtag Gelegenheit, im jeweils gleichen Umfang zum Gegenstand des Volksentscheides Stellung zu nehmen und ihre wesentlichen Argumente darzulegen. Der Präsident legt den Rahmen für den Umfang und die Art der Darstellung fest. Der Landtag hat in seiner Stellungnahme auch die Auffassung der Minderheit wiederzugeben.
	(3) Jede stimmberechtigte Person erhält zusammen mit der Benachrichtigung gemäß § 37 Absatz 2 eine Mitteilung des Präsidenten über den Volksentscheid. Sie enthält die Informationen nach Absatz 1 und die Stellungnahmen nach Absatz 2.“

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
	14. In § 38 Satz 2 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend“ eingefügt.
12. In § 50 Absatz 1 werden die Wörter „jedoch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen,“ gestrichen.	entfällt
13. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	entfällt
„Ein Gesetzentwurf, der den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt, ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der stimmberechtigten Personen, der Verfassungsänderung zugestimmt hat.“	
	15. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. das Verfahren der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten und der brieflichen Eintragung,“.
	b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Ausgabe von“ die Wörter „Eintragungs- und“ eingefügt.
	c) In Nummer 8 wird vor dem Wort „Bereitstellung“ das Wort „Festlegung,“ eingefügt.

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes	entfällt
Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 29 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Regelmäßige Übermittlungen nach Absatz 1 an den Landesabstimmungsleiter nach dem Volksabstimmungsgesetz zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach § 19 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes sind in automatisierter Form zulässig. Neben den in § 28 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten können auch die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 genannten Daten übermittelt werden.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
2. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:	

Drucksache 5/2765	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
„19. die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Daten,“.	
c) Die Nummern 19 und 20 werden Nummern 20 und 21.	
3. In § 39 Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
	Artikel 2
	Übergangsvorschriften
	Für Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 30) bereits eingereicht worden sind, gilt das Volksabstimmungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Volksbegehren, für die der Beginn und das Ende der Eintragungsfrist bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.“
Artikel 3	**Artikel 3**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EINGEGANGEN
06. DEZ. 2011
A1 5-2M
Erledigt

Anlage 2

LANDTAG BRANDENBURG

Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Ausschuss für Inneres
Die Vorsitzende

Vorsitzender
des Hauptausschusses
Abg. Ralf Holzschuher, MdL

im Hause

Datum: 05. Dezember 2011

Stellungnahme des Ausschusses für Inneres

zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/2764

In Verbindung mit

Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/2765

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Landtag Brandenburg hat die oben genannten Gesetzentwürfe in seiner 31. Sitzung am 24. Februar 2011 an den Hauptausschuss - federführend - und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres führte gemeinsam mit dem Hauptausschuss zu den Gesetzentwürfen am 15. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung durch.

Zu den Gesetzentwürfen insgesamt vertraten die angehörten Experten teilweise die Auffassung, dass sich die bisherigen Elemente der Volksgesetzgebung bewährt hätten und daher die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Änderungen nicht erforderlich seien. Andere befürworteten dagegen den Regelungsgehalt der Gesetzentwürfe, da hierin eine Verbesserung der Volksgesetzgebung in Brandenburg gesehen wurde.

Im Schwerpunkt der Diskussion standen im Wesentlichen drei Themenkomplexe. Kontrovers erörtert wurde die Frage der erforderlichen Quoren. Die Frage, ob Volksinitiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen sowie zu Abgaben und Personalentscheidungen zugelassen werden sollten, wurde ebenfalls beraten. Es sprachen sich Sachverständige sowohl für, als auch gegen eine Ausweitung des Initiativrechts aus. Auch die Einführung von sogenannten freien Unterschriftensammlungen wurde diskutiert. Eine Mehrheit der Experten bewertete die Einführung solcher Unterschriftensammlungen als positiv, wobei zusätzlich an der amtlichen Sammlung festgehalten werden sollte.

Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
Telefon: 0331 966-1166
Telefax: 0331 966-1174
Internet: www.landtag.brandenburg.de
E-Mail: solveig.herrmannsen@landtag.brandenburg.de

Der Ausschuss für Inneres befasste sich in seiner 25. Sitzung am 1. Dezember 2011 abschließend mit den beiden Gesetzentwürfen.

Zur Beratung lag dem Ausschuss für Inneres ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor (Anlage 1). Dieser zielte neben redaktionellen Änderungen auf die Einführung einer juristischen Beratung für die Initiatoren der Volksgesetzgebung sowie auf die Durchführung einer Kostenschätzung ab. Auch eine Offenlegung von Spenden seitens der Initiatoren zur Vermeidung einseitiger Beeinflussungen sah der Änderungsantrag vor. Zur Begründung führte die einbringende Fraktion aus, dass Anregungen aus der Anhörung in dem Antrag aufgenommen worden seien.

Der Ausschuss für Inneres lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit 2 : 6 : 2 Stimmen ab.

Zudem lag ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zum Ersten Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/2765, (Anlage 2) vor. Dieser sah umfassende Änderungen im Rahmen der Volksgesetzgebung, so unter anderem die Absenkung des Mindestalters für die Teilnahme an Volksinitiativen, Veränderungen im Hinblick auf die Eintragungsmöglichkeiten sowie Übergangsvorschriften, vor. Die Koalitionsfraktionen führten hierzu aus, dass die hier eingebrachten Änderungen inhaltlich einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, Drucksache 5/1881, entsprechen würden. Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sei aber im Rahmen der Beratungen zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes wieder zurückgenommen worden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag sei unter anderem eine deutliche Erweiterung der Amtseintragung, einschließlich der Möglichkeit der brieflichen Eintragung und die Erweiterung des Eintragungszeitraumes von vier auf sechs Monate, vorgesehen. Zudem würde die Übergangsvorschrift derart geändert, dass bereits eingeleitete Volksinitiativen von den Verbesserungen profitierten.

Einstimmig (7 : 0 : 3) wurde der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zum Ersten Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/2765, vom Ausschuss für Inneres angenommen.

Sodann votierte der Ausschuss für Inneres mehrheitlich (2 : 6 : 2) dafür, dem federführenden Hauptausschuss zu empfehlen, dieser möge dem Landtag die Ablehnung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/2764, empfehlen.

LANDTAG
BRANDENBURG

Zudem empfiehlt der Ausschuss für Inneres dem Hauptausschuss mehrheitlich (8 : 0 : 2), dem Landtag zu empfehlen, das Erste Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 5/2765, in der vom Ausschuss für Inneres beschlossenen Fassung anzunehmen.

Ich bitte Sie, das Votum des Ausschusses zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Stark

Anlagen

Anlage 1	Abgelehnter Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Anlage 2	Angenommener Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

Anlage 2

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM BRANDENBURGER LANDTAG
AM HAVELBLICK 8, 14473 POTSDAM

EINGEGANGEN
09. AUG. 2011/5/285
Erledigt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag

Ursula Nonnemacher
Landtagsabgeordnete

Am Havelblick 8
14473 Potsdam
0331 966 1708

ursula.nonnemacher@
gruene-fraktion.brandenburg.de

Vorsitzende des Ausschusses für Inneres
Frau Britta Stark, MdL

im Hause

08. August 2011

Gesetzentwürfe der Fraktion GRÜNE/B90 „Mehr direkte Demokratie"
(DS 5/2764 und DS 5/2765)
Änderungsantrag

Sehr geehrte Frau Stark,

hiermit beantrage ich folgende Änderungen zu den o.g. Gesetzentwürfen:

I. Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg (DS 5/2764) wird wie folgt gefasst:

„2. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

'Die Vertreter sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln.'

b) In Absatz 3 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'sechs' ersetzt."

II. Artikel 1 des Gesetzentwurfs für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (DS 5/2765) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

'Bevor die Volksinitiative dem Landtag unterbreitet wird können sich die Initiatoren durch das für Innere zuständige Ministerium über die Zulässigkeit,

die förmlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Vorgaben zur Durchführung beraten lassen.'"

2. Aus den Nummern 1 bis 13 werden die Nummern 2 bis 14.

3. Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern 'so findet' die Wörter 'vorbehaltlich des § 34 Absatz 1 Satz 2' eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

'Vor der Abstimmung über den Volksentscheid erstellt der für Finanzen zuständige Minister unter Zuarbeit des fachlich zuständigen Ministeriums eine Kostenschätzung, deren Ergebnis in die amtliche Information nach § 36 Satz 1 aufgenommen wird.'"

4. Die neue Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Information über den Volksentscheid

(1) Zusammen mit der Benachrichtigung gemäß § 37 Absatz 2 erhält jede stimmberechtigte Person eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der neben dem Wortlaut der Vorlage oder dem mit Gründen versehenen Gesetzentwurf die Argumente der Vertreter, der Landesregierung und des Landtages jeweils im gleichen Umfang dargestellt sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Dort sind auch die empfangenen Spenden nach Absatz 2 aufzuführen. Die amtliche Mitteilung wird vom Landesabstimmungsleiter zusammengestellt und den zuständigen Abstimmungsbehörden in ausreichender Zahl übermittelt.

(2) Die Vertreter der Initiative zeigen Geld- und Sachspenden über 5.000 Euro unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden dem Abstimmungsleiter unverzüglich an, der sie im Internet veröffentlicht."

Begründung:

zu I.
Aufgrund eines redaktionellen Versehens war Buchstabe b) entfallen, der die Verlängerung der Sammelfrist von vier auf sechs Monate regelt.

zu II. 1.
In der Anhörung wurde angeregt, für die Initiatoren von Volksinitiativen einen Anspruch auf juristische Beratung einzuführen, um Verfahrensfehler zu vermeiden und

eine Hilfestellung für die korrekte Formulierung zu gewährleisten. Die Beratung muss neutral erfolgen.

zu II.2.
Folgeänderung

zu II. 3.
In der Anhörung wurde angeregt, eine amtliche Kostenschätzung durchführen zu lassen, um einen Überblick über die finanziellen Konsequenzen einer Initiative zu erhalten. Dieser Kostenschätzung bedarf es vor dem Volksentscheid, damit die Stimmberechtigten die Auswirkungen auf den Landeshaushalt bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen können.
Die Kostenschätzung wird vom Minister der Finanzen unter Zuarbeit des fachlich zuständigen Ressorts erstellt und sollte größtmöglicher Neutralität verpflichtet sein.

zu II. 4.
In der Anhörung wurde empfohlen, eine Spendenregelung vorzusehen, damit für die Stimmberechtigten transparent dargestellt wird, wer das Vorhaben finanziell unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Nonnemacher

Landtag Brandenburg
Poststelle
01. DEZ. 2011
Eingang am:
Tischvorlage

Anlage 2

SPD Landtagsfraktion Brandenburg

DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg

Sitzung des Ausschusses für Inneres am 01.12.2011

Potsdam, den 1. Dezember 2011

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion DIE LINKE.

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (Drucksache 5/2765)

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), dass zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 (aufgehoben)".

bb) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Unterstützung des Volksbegehrens, Eintragungslisten, Eintragungsscheine".

cc) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe § 17a eingefügt:

„§ 17a Eintragungsräume und Aufsicht führende Personen".

b) In § 4 wird die Angabe „das 18.Lebensjahr" durch die Angabe „das 16. Lebensjahr" ersetzt.

c) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 4 und 7" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „benennen" das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) § 7 wird aufgehoben.

e) In § 9 Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesabstimmungsleiter macht nach Ablauf der Frist in § 13 Abs. 3 den Wortlaut des Volksbegehrens, den Namen und die Anschrift der Vertreter sowie den Hinweis, dass das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden kann, unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg bekannt."

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Eintragung in die Eintragungslisten nach § 15" durch die Wörter „durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „vier Monate" durch die Wörter „sechs Monate" ersetzt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abstimmungsbehörden haben den Gegenstand des verlangten Volksbegehrens, den ersten und letzten Tag der sechsmonatigen Eintragungsfrist, die Orte, wo die amtlichen Eintragungslisten ausgelegt werden, die Tageszeiten, innerhalb derer die Eintragung vorgenommen werden kann, wo und in welcher Zeit Eintragungsscheine beantragt werden können und wie durch briefliche Eintragung das Volksbegehren unterstützt werden kann, in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen und dabei auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und der Ausübung des Eintragungsrechts hinzuweisen. Bestimmt die Abstimmungsbehörde während der Eintragungszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des

Volksbegehrens (§ 17a Absatz 1 Satz 2), hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Unterstützung des Volksbegehrens
Eintragungslisten, Eintragungsscheine

(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen.

(2) Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung in die Eintragungsliste oder die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; das Nähere regelt die Volksbegehrensverfahrensverordnung.

(3) Der Landesabstimmungsleiter leitet den jeweiligen Abstimmungsbehörden den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die amtlichen Eintragungslisten, die den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen müssen, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist zu.

(4) Die Abstimmungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen rechtzeitig zugegangenen ordnungsgemäßen Eintragungslisten innerhalb der Eintragungszeit in den amtlichen Eintragungsräumen (§ 17a Absatz 1) bereitzuhalten sowie den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen, den Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen auf ihre Anforderung genügend amtliche Eintragungslisten auszuhändigen sowie die Eintragungsberechtigung der unterzeichnenden Personen schnellstmöglich zu prüfen.

(5) Die Eintragung in die Eintragungsliste darf erst zugelassen werden, wenn sich die eintragungsberechtigte Person ausreichend ausgewiesen hat.

(6) Eine eintragungsberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Abstimmungsbehörde einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag. Der Antrag ist von der eintragungsberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erteilung eines Eintragungsscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Abstimmungsbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der

antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(7) Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.

(8) Bei der brieflichen Eintragung ist der Brief, der den Eintragungsschein enthält (Eintragungsbrief), so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist bis 16 Uhr bei der Abstimmungsbehörde, die ihn ausgestellt hat, eingeht."

h) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Ausübung des Eintragungsrechts

(1) Die Eintragungen in die amtlichen Eintragungslisten sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragungsfrist in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde zu leisten. Die Eintragungen können auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden; die amtliche Eintragungsliste muss der Abstimmungsbehörde bis 16 Uhr des vorletzten Tages der Eintragungsfrist vorliegen.

(2) Jede eintragungsberechtigte Person kann sich nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in die Eintragungsliste eintragen. Satz 1 gilt für die Ausübung des Eintragungsrechts vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle entsprechend."

i) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Eintragungsräume und Aufsicht führende Personen

(1) Die Abstimmungsbehörde bestimmt mindestens einen Amtsraum für die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten (amtlicher Eintragungsraum). Sie kann bei Bedarf jederzeit weitere Amtsräume bestimmen. Die Abstimmungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Eintragungsberechtigten die Entfernungen zur nächstgelegenen Stelle, bei der das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten unterstützt werden kann, und die Eintragungszeiten so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben, ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten auszuüben, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst

erleichtert wird.

(2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens bestimmt die Abstimmungsbehörde für jeden amtlichen Eintragungsraum und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle, die amtliche Eintragungslisten angefordert hat, geeignete Personen, die die Aufsicht führen und die sonstigen Pflichten der Aufsicht führenden Personen wahrnehmen. Die Berufung von Personen, die die Aufsicht in anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen führen, bedarf der Zustimmung des jeweils Berechtigten. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere

1. die Identität der eintragungsberechtigten Personen zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass sich in den amtlichen Eintragungslisten ausschließlich Personen eintragen, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der oder einer Gemeinde haben, für die die Abstimmungsbehörde, die sie berufen hat, zuständig ist,

2. während der Eintragungszeit den öffentlichen Zutritt zum Eintragungsraum zu gewährleisten,

3. für Ruhe und Ordnung im Eintragungsraum Sorge zu tragen.

(3) Die Vertreter oder ihre Beauftragten dürfen nicht zu Aufsicht führenden Personen berufen werden."

j) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

k) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Ungültige Eintragungen

(1) Ungültig sind Eintragungen,

1. die nicht den Erfordernissen des § 18 Absatz 1 entsprechen,

2. die keine eigenhändige Unterschrift der eintragungsberechtigten Person oder der Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) enthalten,

3. wenn die Identität der eintragungsberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,

4. wenn die eingetragene Person nicht eintragungsberechtigt ist,

5. die auf Eintragungslisten erfolgt sind, die nicht amtlich sind,

6. in amtlichen Eintragungslisten, die nicht gemäß § 17 geleistet worden sind,

7. die nicht rechtzeitig erfolgt sind,

8. die einen Vorbehalt enthalten oder

9. die mehrfach sind.

(2) Eintragungen auf Eintragungsscheinen sind außer in den Fällen der Absätze 1 bis 4 und 7 bis 9 ungültig, wenn

1. der Eintragungsschein ungültig ist,

2. die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Eintragungsschein nicht unterschrieben hat.

Zurückzuweisen sind Eintragungsbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind. Die in den zurückgewiesenen Eintragungsbriefen auf den Eintragungsscheinen vollzogenen Eintragungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft die Abstimmungsbehörde. Der Kreisabstimmungsausschuss und der Landesabstimmungsausschuss sind an die Entscheidungen der Abstimmungsbehörden nicht gebunden."

l) In § 20 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Gegen die Ablehnung der Zulassung der Eintragung" die Wörter „in die Eintragungsliste oder des Antrages auf Erteilung eines Eintragungsscheines" eingefügt.

m) § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Information über den Volksentscheid

Jede stimmberechtigte Person erhält vom Präsidenten des Landtages spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag eine Information über den Volksentscheid. Diese enthält den Wortlaut des Volksentscheides und des mit Gründen versehenen Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes und gegebenenfalls den Wortlaut des vom Landtag zur Abstimmung gestellten konkurrierenden Gesetzentwurfes einschließlich der Begründung oder die konkurrierende Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes. Daneben sind die wesentlichen Argumente der Vertreter der Volksinitiative, der Landesregierung und des Landtages im jeweils gleichen Umfang darzulegen."

n) In § 38 Satz 2 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend" eingefügt.

o) § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Verfahren der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten und der brieflichen Eintragung,"

bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Ausgabe von" die Wörter „Eintragungs- und" eingefügt.

cc) In Nummer 8 wird vor dem Wort „Bereitstellung" das Wort „Festlegung," eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Übergangsvorschriften

Für Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg vom ... (GVBl. I Nr. ...) bereits eingereicht worden sind, gilt das Volksabstimmungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Volksbegehren, für die der Beginn und das Ende der Einreichungsfrist bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind."

Begründung:

Allgemeines

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (DS 5/2765) sieht in Artikel 1 im Einklang mit der entsprechenden Änderung des Artikels 22 der Verfassung des Landes Brandenburg Änderungen für Volksinitiativen, Volksbegehren sowie Volksentscheiden vor.

Durch diesen Änderungsantrag wird das Volksabstimmungsgesetz geändert. Es wird die Möglichkeit der brieflichen Eintragung bei Volksbegehren eingeführt. Die hierzu angeführten Gesetzesänderungen werden die Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger, ihr Eintragungsrecht bei Volksbegehren auszuüben, wesentlich verbessern. Dabei soll die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der brieflichen Eintragung soweit wie möglich dem in der Wahlpraxis bewährten Verfahren der Briefwahl bei Parlaments- und Kommunalwahlen entsprechen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die Eintragung in die amtliche Eintragungsliste auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle zu leisten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa):
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe bb):
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe g.

Zu Doppelbuchstabe cc):
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe i.

Zu Buchstabe b:
Die Neuregelung sieht die Absenkung des Mindestalters für das Recht auf Teilnahme an Volksinitiativen auf 16 Jahre vor. Artikel 22 Absatz 2 letzter Satz der Landesverfassung lässt bereits eine entsprechende Absenkung des Mindestalters für die Teilnahme an Volksinitiativen (durch Gesetz) zu. In einem ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits 1993 den 16- und 17-Jährigen das Teilnahmerecht an Volksinitiativen, die vornehmlich Jugendliche betreffen, gewährt (vgl. § 7 Absatz 1).
Da das Volksabstimmungsgesetz in den §§ 16 und 28 das Teilnahmerecht an Volksbegehren und Volksentscheiden an die Stimmberechtigung zu den Landtagswahlen knüpft, bedarf es im Übrigen keiner entsprechenden Änderung der vorgenannten Vorschriften (vgl. hierzu Artikel 2).

Zu Buchstabe c:
Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben b und d.

Zu Buchstabe d:
Aufgrund der Änderung des § 4 (Absenkung des Mindestalters für das Recht auf Teilnahme an Volksinitiativen auf 16 Jahre) ist die Regelung des bisherigen § 7 obsolet. Es handelt sich mithin um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e:
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe f:
zu Doppelbuchstabe aa):
Der Landesabstimmungsleiter soll künftig im Rahmen seiner im Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung die Bürgerinnen und Bürger auch darüber informieren, wie sie das Volksbegehren unterstützen können. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen oder Änderungen redaktioneller Art.

zu Doppelbuchstabe bb):
Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg vom ... (GVBl. I Nr. ...), das eine Verlängerung der Eintragungsfrist für Volksbegehren von (bisher vier) auf sechs Monate beinhaltet, und zu Buchstabe g (Einführung der Möglichkeit der brieflichen Eintragung).

Zu Doppelbuchstabe cc):
Beim neu gefassten Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Buchstabe g bis i und Änderungen redaktioneller Art.
Der neue Satz 2 regelt die öffentliche Bekanntmachung über die Bereitstellung weiterer Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens während der Eintragungszeit. In diesem Falle hat die Abstimmungsbehörde die Öffentlichkeit hiervon schnellstmöglich auf geeignete Weise zu unterrichten und ist hierbei nicht an die ortsübliche Form gebunden. Es reicht also beispielsweise die Bekanntmachung durch Aushang an möglichst vielen den Eintragungsberechtigten zugänglichen Stellen und eine entsprechende Information im Internetangebot der Stadt, der Gemeinde oder des Amtes. Vornehmlicher Sinn und Zweck der Regelung ist eine schnellstmögliche Unterrichtung der Eintragungsberechtigten. Es kommt der Vorteil hinzu, dass die Neuregelung regelmäßig keine nennenswerten Mehrkosten verursachen wird.

Um eine bessere Information der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, soll darauf hingewirkt werden, § 8 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag dahingehend zu ändern, dass die Vertreter zugelassener Volksbegehren und Volksentscheide Sendezeit beim rbb für ihre politischen Botschaften beanspruchen können. Sofern den Vertretern zugelassener Volksbegehren und Volksentscheide Sendezeit eingeräumt wird, muss auch den Vertretern anderer Auffassungen auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe g:
Der neu gefasste § 15 sieht in Absatz 1 erstmals bei Volksbegehren neben der Eintragung in den bei den kommunalen Abstimmungsbehörden bereitliegenden amtlichen Eintragungslisten die Möglichkeit der brieflichen Eintragung vor. Damit werden die Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger, ihr Eintragungsrecht bei Volksbegehren auszuüben, wesentlich verbessert. Dies gilt insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger, die während der Eintragungszeiten ihrer Abstimmungsbehörde (Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung), innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten unterstützt werden kann, regelmäßig eine berufliche Tätigkeit ausüben.
Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der brieflichen Eintragung soll soweit wie möglich dem in der Wahlpraxis bewährten Verfahren der Briefwahl bei Parlaments- und Kommunalwahlen entsprechen. Demnach hat jeder Wahlberechtigte das Recht, auf Antrag

das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich (zur Niederschrift) bei der zuständigen Stelle (Wahlleiter, Gemeinde oder Wahlbehörde) gestellt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist allerdings unzulässig. Das Recht der Briefwahl ist nicht an bestimmte sachliche Voraussetzungen geknüpft (z.B. für die wahlberechtigte Person besteht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen keine Möglichkeit, am Wahltag im Wahllokal die Stimme[n] abzugeben). Für die Briefwahl bedarf es also keines besonderen sachlichen Grundes. Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Briefumschläge und Stimmzettel) werden den Antragstellern entgeltfrei übersandt. Auch die Rücksendung des Wahlbriefes ist für die Briefwähler kostenfrei (vgl. zur Briefwahl bei Parlaments- und Kommunalwahlen die §§ 19 und 20 BbgLWahlG sowie §§ 22 ff. BbgLWahlV, §§ 25 und 44 BbgKWahlG sowie §§ 23 ff. BbgKWahlV). Für Volksentscheide gelten entsprechende Regelungen (vgl. §§ 38 und 46 VAGBbg sowie § 10 VEVVBbg). Absatz 1 sieht die Einführung der brieflichen Eintragung bei Volksbegehren vor.
Die Absätze 2 und 5 enthalten unter Einbeziehung der brieflichen Eintragung den Regelungsgehalt des bisherigen § 18 Absatz 1. Die Absätze 3 und 4 stimmen mit den bisherigen Absätzen 2 und 3 weitgehend überein.

Absatz 6 bestimmt, dass jede eintragungsberechtigte Person auf Antrag die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) erhält. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person gestellt werden. Sie kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (Absatz 6 letzter Teilsatz in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2).
Der Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines (nebst Briefumschlag) kann schriftlich, elektronisch oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden (Absatz 6 Satz 3 und 4). Im Falle der elektronischen Beantragung ist (anstelle der Unterschrift [elektronischen Signatur]) das Geburtsdatum der antragstellenden Person anzugeben. Mit dieser Sonderregelung für die elektronische Beantragung von Eintragungsscheinen soll auch im Falle einer elektronischen Wahlscheinbeantragung eine möglichst verlässliche Verifizierbarkeit der Identität der antragstellenden Person gewährleistet werden. Denn zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt die elektronische Signatur aus mehreren Gründen (u.a. geringe Verbreitung) noch keine geeignete Alternative dar. Für die Beantragung von Wahlscheinen für Parlaments- und Kommunalwahlen bestehen bereits entsprechende Regelungen (vgl. § 24 Absatz 1 BbgLWahlV und § 25 Abs. 1 BbgKWahlV).

Die Regelung des Absatzes 7 dient der Absicherung des Grundsatzes der höchstpersönlichen Eintragung (Absatz 2 Satz 1). Für Parlaments- und Kommunalwahlen (siehe § 20 Absatz 4 BbgLWahlG und § 44 Absatz 4 BbgKWahlG) und Volksentscheide (siehe § 46 Absatz 4) hat der Gesetzgeber entsprechende Regelungen erlassen.
Absatz 8 bestimmt den spätesten Zeitpunkt, an dem der Eintragungsbrief am letzten Tag der Eintragungsfrist bei der Abstimmungsbehörde (= kreisfreie Stadt, amtsfreie Gemeinde oder Amt), die ihn ausgestellt hat, vorliegen muss. Demnach muss der Eintragungsbrief spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist um 16 Uhr bei der zuständigen Abstimmungsbehörde eingehen.
Das nähere Verfahren der brieflichen Eintragung wird auf der Grundlage des § 70 Absatz 1 einvernehmlich mit dem Hauptausschuss des Landtages in der

Volksbegehrensverfahrensverordnung zu regeln sein (siehe Absatz 2 letzter Teilsatz).
Die Einführung der brieflichen Eintragung bei Volksbegehren hat zur Folge, dass sich die Kosten für die Durchführung eines Volksbegehrens erheblich erhöhen werden. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Kosten für die Beschaffung der Eintragungsunterlagen, ihre Versendung an die Antragsteller und die für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreie Rücksendung ihrer Eintragungsbriefe an die kommunalen Abstimmungsbehörden. Gemäß § 25 hat das Land den kommunalen Abstimmungsbehörden die ihnen entstehenden Kosten, soweit sie keine laufenden persönlichen und sächlichen Kosten sind, zu ersetzen. Die durchschnittlichen jährlichen Mehrkosten lassen sich nicht verlässlich prognostizieren, da ihre Höhe maßgeblich von der nicht vorhersehbaren Anzahl der beantragten Volksbegehren, ihrer Resonanz in der Bürgerschaft und dem Anteil der Bürgerinnen und Bürger, die von der neuen Möglichkeit der brieflichen Eintragung Gebrauch machen werden, abhängt. Als Anhaltspunkt für die Mehrkosten wird folgendes Beispiel angeführt: Ein Volksbegehren wird insgesamt von 100.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Hiervon nutzen 25 000 Eintragungsberechtigte (25 %) die Möglichkeit der brieflichen Eintragung (zum Vergleich: bei der letzten Landtagswahl 2009 haben 15,42 % der Wähler die Briefwahl ausgeübt). In diesem Falle kämen auf das Land Mehrkosten in Höhe von rund 30.000 Euro zu.

Zu Buchstabe h:
Die Neufassung der Vorschrift ist zum Einen eine Folgeänderung zu Buchstabe g (Einführung der Möglichkeit der brieflichen Eintragung). Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, das Eintragungsrecht auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle auszuüben (Absatz 1). Das geltende Kommunalwahlrecht sieht Entsprechendes für die Unterstützung von Wahlvorschlägen für kommunale Wahlen bereits seit 1993 vor (siehe § 28a Absatz 4 Satz 2 BbgKWahlG). Die kommunalwahlrechtliche Regelung hat sich in der fast 20-jährigen Praxis bewährt. Zur amtlichen Beglaubigung befugt sind die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Ämter und Gemeindeverbände (insbesondere Landkreise) sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen; vgl. § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).
Die Notare und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen entscheiden nach freiem Ermessen, ob und inwieweit sie den eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnen, ihr Eintragungsrecht vor oder bei ihnen auszuüben.
Ergänzend sei zur Unterschriftsleistung vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister angemerkt, dass in der bisherigen fast 20-jährigen Wahlpraxis sowohl dem Ministerium des Innern wie auch dem Landeswahlleiter (zugleich Landesabstimmungsleiter) bisher kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein ehrenamtlicher Bürgermeister den Wunsch einzelner Bürgerinnen und Bürgern, vor ihm die Unterschriftsleistung für einen bestimmten Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen zu leisten, zurückgewiesen hat. Der neue § 15 Absatz 4 sieht nicht zuletzt auch deshalb vor, dass die Abstimmungsbehörde den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen (und damit ohne gesonderte Anforderung wie im Falle der Notare oder anderer zur Beglaubigung ermächtigter Stellen) genügend amtliche Eintragungslisten für die Unterstützung des Volksbegehrens auszuhändigen hat.

Die Neuregelung sieht zudem in Absatz 1 Satz 1 erstmals ein landeseinheitliches Ende der

Eintragungszeit am letzten Tag der Eintragungsfrist (16 Uhr) vor. Bei Wahlen und Abstimmungen hat sich die jahrzehntelange Praxis, dass die Wahlzeit im gesamten Wahlgebiet zur selben Zeit endet, außerordentlich bewährt. Vornehmlicher Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, im öffentlichen Interesse eine zeitnahe Ermittlung und Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Volksbegehrens noch im Verlaufe des Tages, an dem die Eintragungsfrist endet, abzusichern. Aus diesen Grunde müssen die amtlichen Eintragungslisten, die den ehrenamtlichen Bürgermeistern, Notaren oder Beauftragten anderer zur Beglaubigung ermächtigten Stellen ausgehändigt worden sind, bereits ein Tag früher der Abstimmungsbehörde vorliegen, damit die Eintragungsberechtigung und die Prüfung der Gültigkeit der auf diesen Eintragungslisten vorgenommenen Eintragungen noch rechtzeitig vor dem Beginn der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses des Volksbegehrens abgeschlossen werden können. Außerdem wurde der Wortlaut der Regelung präziser gefasst. Die Wörter „bei den Abstimmungsbehörden" wurden in Anlehnung an den Wortlaut des geltenden § 3 der Volksbegehrensverfahrensverordnung durch die Wörter „in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde" ersetzt. Damit soll durch Gesetz klargestellt werden, dass die Abstimmungsbehörde auch außerhalb ihres (Haupt-)Sitzes geeignete Amtsräume für die Unterstützung von Volksbegehren festlegen kann. So könnte sie beispielsweise amtliche Eintragungsräume in ihren Außenstellen oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Berufsschulen, allgemeine Schulen, Kitas und Bibliotheken) einrichten.
Es kommt hinzu, dass nach § 17 Absatz 4 die Eintragungsberechtigung der eintragungswilligen Personen nicht mehr bereits vor der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten zu prüfen ist (§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Volksbegehrens-verfahrensverordnung beinhaltet noch eine entsprechende Verpflichtung, die jedoch im Falle der Eintragung vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar aus tatsächlichen und technischen Gründen nicht leistbar ist [siehe insbesondere den fehlenden Online-Zugriff auf das Melderegister]). Damit wird das in der bisherigen Praxis regelmäßig entscheidende Hindernis, zusätzliche Amtsräume für die Unterstützung von Volksbegehren bereitzustellen, entfallen. Allein diese Änderung soll und wird in der Praxis bewirken, dass die Anzahl der Amtsräume, in denen die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht ausüben könen, erheblich zunehmen wird.
Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 Satz 1 entspricht dem des bisherigen Absatzes 2. Danach können sich bei der Abstimmungsbehörde ausschließlich diejenigen eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger in die amtlichen Eintragungslisten eintragen, die in einer Gemeinde, für die die Abstimmungsbehörde zuständig ist, ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der neue Satz 2 stellt klar, dass diese Regelung für die Ausübung des Eintragungsrechts vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle entsprechend gilt. Die Eintragungsberechtigten können mithin das Volksbegehren vor den ehrenamtlichen Bürgermeistern und Notaren sowie bei den anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen unterstützen, die im Zuständigkeitsbereich ihrer Abstimmungsbehörde gewählt worden sind (Bürgermeister), ihre Kanzlei (Notar) oder ihren Sitz (andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle) haben und hierzu bereit sind. Sinn und Zweck der Regelung ist, die ordnungsgemäße Durchführung des Volksbegehrens einschließlich einer zeitnahen Ermittlung und Feststellung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse abzusichern.
Die vorstehend dargelegten Gesetzesänderungen werden aller Voraussicht zu keinen erheblichen Mehrkosten für das Land oder seine Kommunen führen. Erstens können die

Abstimmungsbehörden bereits nach der geltenden Rechtslage mehrere Amtsräume für die Unterstützung von Volksbegehren festlegen. In der Praxis ist hiervon auch bereits Gebrauch gemacht worden. Entscheidende Hürde für die Bereitstellung zusätzlicher Amtsräume war die bisherige Pflicht, vor jeder Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten und damit sofort die Eintragungsberechtigung mit Hilfe des Melderegisters zu prüfen (vgl. § 7 der Volksbegehrensverfahrensverordnung). Diese Hürde wird nunmehr beseitigt. Denn die Prüfung der Eintragungsberechtigung der das Volksbegehren unterstützenden Personen kann künftig auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (vgl. § 15 Absatz 4). Zweitens dürfte für die Höhe der Kosten ohne Belang sein, wer (z.B. die Mitarbeiterin im Bürgerbüro, ihre Kollegin in der Meldebehörde oder eine Mitarbeiterin in der Stadtbibliothek) an welchem Ort die Pflichten der Aufsicht führenden Person erfüllt. Drittens besteht Grund zur Annahme, dass im Regelfall genügend Räume bereitstehen werden. Sollten ausnahmsweise zusätzliche Räume angemietet werden müssen, wären die hierfür anfallenden Mehrkosten, die nicht näher beziffert werden können, gemäß § 25 durch das Land den Kommunen zu erstatten.

Zu Buchstabe i:

Der neue § 17a Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die – bereits bestehende – Pflicht der Abstimmungsbehörde, mindestens einen amtlichen Eintragungsraum für die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten bereitzustellen (vgl. §§ 15 und 17 des geltenden Gesetzes in Verbindung mit § 3 der Volksbegehrensverfahrensverordnung [VVVBbg]).
Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Abstimmungsbehörde bei Bedarf auch während der 6-monatigen Eintragungsfrist jederzeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des bereits laufenden Volksbegehrens festlegen kann. In der Praxis ist von dieser Möglichkeit auch bereits in einigen wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht worden.
Nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 hat die Abstimmungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Entfernungen zur nächstgelegenen Stelle, bei der das Volksbegehren unterstützt werden kann, und die Eintragungszeiten so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben, ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten tatsächlich auszuüben, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst erleichtert wird. Ähnliche oder vergleiche Regelungen enthält das Volksabstimmungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (siehe § 16 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes) oder das geltende Wahlrecht für die Festlegung der Wahlbezirke und Wahllokale (vgl. bspw. § 22 Absatz 3 Satz 3 BbgKWahlG und §§ 9 und 12 Absatz 2 BbgKWahlV).
In der Praxis wird die Neuregelung zur Folge haben, dass die Abstimmungsbehörde dafür Sorge zu tragen hat, dass im Regelfall über den in Absatz 1 Satz 1 bestimmten absoluten Mindeststandard regelmäßig zumindest zeitweise bei weiteren Stellen das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten unterstützt werden kann. Im Regelfall dürfte lediglich in einer Gemeinde oder Stadt, die keine weiter entfernten Ortsteile oder Ortschaften hat und in der das Rathaus zentral gelegen ist, selbst dann kein Erfordernis für die Festlegung und Bereitstellung zusätzlicher Amtsräume außerhalb des Rathauses bestehen, wenn in der Gemeinde oder Stadt auch sonst keine weiteren Möglichkeiten der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten bestehen. Kein entsprechendes Erfordernis besteht zudem in dem Ausnahmefall (siehe die Wörter „bei Bedarf" in Absatz 2 Satz 2), in dem das Volksbegehren insbesondere ausweislich der brieflichen Eintragungen kaum oder

sogar überhaupt keinen Rückhalt bei den eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der amtsfreien Stadt oder Gemeinde oder den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes findet (etwa weil das Anliegen der Initiatoren der Volksinitiative die Belange der der Stadt oder Gemeinde/n sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht berührt). Die Neuregelung verzichtet bewusst auf starre, landeseinheitliche Vorgaben. Denn diese könnten den grundlegend unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen im Berliner Umland und im weiteren Metropolenraum sowie in den größeren Städten, in den kleineren amtsfreien Gemeinden sowie in den amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes (siehe hierzu die nur hier vorhandenen ehrenamtlichen Bürgermeister) nicht angemessen Rechnung tragen.
Daneben sind auch die Eintragungszeiten insgesamt und insbesondere für die Ausübung des Eintragungsrechts in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Amtsraum so zu bestimmen, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben, ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Eintragungsrecht auch tatsächlich auszuüben.

Die neuen Absätze 2 und 3 regeln die Berufung der Aufsicht führenden Personen (Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3) und ihre Aufgaben (Absatz 2 Satz 3) für die von der Abstimmungsbehörde festgelegten amtlichen Eintragungsräume und für die Unterstützung des Volksbegehrens bei den anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen. Bereits nach dem geltenden Recht sind die Abstimmungsbehörden verpflichtet, für jeden amtlichen Eintragungsraum mindestens eine geeignete Person zu bestimmen, die die Aufsicht führt und die sonstigen Pflichten der Aufsicht führenden Person wahrnimmt (siehe § 2 der Volksbegehrensverfahrensverordnung). Zu Aufsicht führenden Personen sind im Regelfall Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abstimmungsbehörde oder der zur Beglaubigung ermächtigten Stelle zu berufen, die die Aufgaben dann im Nebenamt ausüben (wie bspw. die kommunalen Wahlleiter).
Zur Abwehr von Interessenkollisionen bestimmt Absatz 3, dass die Vertreter und Beauftragten der Volksinitiative (und damit auch des Volksbegehrens) nicht zu Aufsicht führenden Personen berufen werden dürfen. Das geltende Wahlrecht hält für Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen und für die Wahlbewerber entsprechende Regelungen bereit (vgl. bspw. § 92 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlG)
Die Regelungen des neuen § 17a werden voraussichtlich zu keinen erheblichen Mehrkosten für das Land und seinen Kommunen führen. Etwaige Mehrkosten der kommunalen Abstimmungsbehörden hätte das Land den Kommunen aufgrund der geltenden Regelung des § 25 zu erstatten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe h (letzter Absatz) verwiesen.

Zu Buchstabe j:
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe g (Verlagerung des Regelungsinhaltes des bisherigen § 18 Absatz 1 aus rechtssystematischen Gründen in den neu gefassten § 15).

Zu Buchstabe k:
Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben g (Einführung der Möglichkeit der brieflichen Eintragung [§ 15]), i (Eintragungsräume und Aufsicht führende Personen [§ 17a]) und j (§ 18). Absatz 1 bestimmt – wie bisher – die Tatbestände, die jeweils zur Ungültigkeit der in der Eintragungsliste geleisteten Eintragung führt. In dem neuen Absatz 2 sind die Ungültigkeitstatbestände für briefliche Eintragungen benannt.

Zu Buchstabe l:
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe g.

Zu Buchstabe m:
Artikel 78 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung bestimmt, dass der Landtagspräsident rechtzeitig vor dem Volksentscheid „die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen" hat. Nach § 36 hat die „angemessene Verbreitung des Gegenstandes des Volksentscheides" mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Die Regelungen räumen dem Landtagspräsidenten einen weiten Ermessenspielraum ein. In der Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 15.06.2011 fand der Vorschlag, jedem Stimmberechtigten nach Schweizer Vorbild eine amtliche Mitteilung (Argumentarium) zum Gegenstand des Volksentscheides zu übermitteln und damit die Verfassungsregelung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 3 durch das Volksabstimmungsgesetz näher zu konkretisieren, breite Zustimmung. Der neu gefasste § 36 sieht deshalb vor, dass künftig allen Stimmberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag eine amtliche Information, die den Wortlaut des Volksentscheides und des mit Gründen versehenen Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage sowie die wesentlichen Argumente der Vertreter der Volksinitiative, der Landesregierung und des Landtages im jeweils gleichen Umfang enthalten muss, zu übersenden ist. Gegebenenfalls hat die amtliche Information zudem den Wortlaut des vom Landtag zur Abstimmung gestellten konkurrierenden Gesetzentwurfes einschließlich der Begründung oder die konkurrierende Vorlage zu enthalten. Die Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit obliegt gemäß Artikel 78 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung dem Landtagspräsidenten.

Zu Buchstabe n:
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe g (§ 15 Absatz 6 Satz 3 bis 5). Die Gesetzesänderung soll klarstellen, dass (wie beim Volksbegehren auch) beim Volksentscheid die erforderlichen Unterlagen für die Briefabstimmung (beim Volksbegehren briefliche Eintragung genannt) elektronisch beantragt werden können.

Zu Buchstabe o:
Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben g und i.

Zu Artikel 2: Übergangsvorschrift
Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass für Volksinitiativen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits beim Präsidenten des Landtages eingereicht worden sind, noch das alte Recht fortgilt. Entsprechendes gilt für Volksbegehren, für die der Landesabstimmungsleiter in seiner Bekanntmachung nach § 14 Absatz 1 und 2 des Volksabstimmungsgesetzes bereits den Beginn und das Ende der bisher 4-monatigen und künftig 6-monstigen Eintragungsfrist bestimmt und öffentlich bekannt gemacht hat. Für Volksentscheide bedarf es keiner Übergangsvorschrift, da in nächster Zeit kein Volksentscheid ansteht (frühestens könnte etwa ab dem I. Quartal 2013 ein Volksentscheid stattfinden).
Die Übergangsvorschrift soll zum Ersten die gebotene Rechtssicherheit für bereits eingereichte Volksinitiativen einschließlich des weiteren Verfahrens bis zum etwaigen Volksentscheid schaffen. Zum Zweiten sollen die Neuerungen möglichst zeitnah nach ihrer Verabschiedung durch den Landtag rechtswirksam werden. Drittens soll im Interesse der

ordnungsgemäßen und damit bestandskräftigen Durchführung der Volks- und Bürgerbegehren dem Verordnungsgeber (Minister des Innern) hinreichend Zeit für die Anpassung der Volksbegehrens- und Volksentscheidsverfahrensverordnung verbleiben (die Änderungsverordnungen bedürfen im Übrigen des Einvernehmens des Hauptausschusses des Landtages) sowie den Kommunen und anderen Rechtsanwendern (u.a. Landes- und Kreisabstimmungsleiter) ausreichend Zeit für die praktische Umsetzung der Neuerungen gewährt werden. Die Übergangsvorschrift trägt dem Rechnung. Insbesondere sichern sie, dass die Änderungen des Volksgesetzgebungsverfahrens bereits bei allen kommenden Volksbegehren und Volksentscheiden wirksam werden.

Für die Fraktion der SPD

Britta Stark

Für die Fraktion DIE LINKE.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg

EINGEGANGEN
17. JAN. 2012
A1 5-234
Rl. Ktk.2

Anlage 3

Antrag

des Präsidenten

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Ersten Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (Drs. 5/2765)

Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

‚11. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Information über den Volksentscheid

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht der Präsident des Landtages auf der Internetseite des Landtages den Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, gegebenenfalls mit Begründung. Ein vom Landtag zur Abstimmung gestellter konkurrierender Gesetzentwurf oder eine konkurrierende andere Vorlage nach § 26 Absatz 4 wird in gleicher Weise veröffentlicht.

(2) Der Präsident des Landtages gibt den Vertretern der Volksinitiative, der Landesregierung und dem Landtag Gelegenheit, im jeweils gleichen Umfang zum Gegenstand des Volksentscheids Stellung zu nehmen und ihre wesentlichen Argumente darzulegen. Der Präsident legt den Rahmen für den Umfang und die Art der Darstellung fest. Der Landtag hat in seiner Stellungnahme auch die Auffassung der Minderheit wiederzugeben.

(3) Jede stimmberechtigte Person erhält zusammen mit der Benachrichtigung gemäß § 37 Absatz 2 eine Mitteilung des Präsidenten über den Volksentscheid. Sie enthält die Informationen nach Absatz 1 und die Stellungnahmen nach Absatz 2.“‘

Begründung:

Zu Absatz 1

Mit der Veröffentlichung des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage (einschließlich konkurrierender Vorlagen) auf der Internetseite des Landtages kommt der Präsidenten seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 Satz 3 LV nach. Die Veröffentlichung soll spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Vertreter der Volksinitiative, die Landesregierung und der Landtag erhalten Gelegenheit, ihre wesentlichen Argumente in einer Stellungnahme darzulegen. Der Präsident des Landtages legt vorab den maximalen Umfang fest und sorgt dafür, dass alle Beteiligten in gleichem Umfang Stellung nehmen können. Es steht den Beteiligten frei, eine kürzere oder auch keine Stellungnahme abzugeben.

Zu Absatz 3

Jeder Stimmberechtigte erhält eine Mitteilung des Präsidenten, in der sowohl die zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe/Vorlagen (ggf. mit Begründung) als auch die zuvor vom Präsidenten eingeholten Stellungnahmen abgedruckt sind.

Um für die Stellungnahmen und die Erstellung der Mitteilung ausreichend Zeit zu haben, soll sie den Stimmberechtigten nicht schon zeitgleich mit der Internetveröffentlichung nach Absatz 1, sondern erst zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugesandt werden. Diese muss ihnen spätestens 28 Tage vor der Abstimmung zugehen (§ 37 Abs. 2 VAGBbg). Für das gemeinsame Versenden der Benachrichtigung über die Abstimmung und der Mitteilung des Präsidenten durch die zuständigen Abstimmungsbehörden sprechen sowohl Praktikabilitäts- als auch Kostengründe.

Fritsch

Landtagsfraktion Brandenburg SPD

A1 5-238

Anlage 4

DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg

Potsdam, 23. Januar 2012

Änderungsantrag

zum Entwurf für

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses zu den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - 2. Lesung -
Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
- Drucksache 5/2765 -

Für die Sitzung des Hauptausschusses am 24. Januar 2012

Der Hauptausschuss möge beschließen:

In der Synopse wird § 17a Absatz 3 wie folgt gefasst:

> "Die Vertreter der Volksinitiative oder ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Aufsicht führenden Personen berufen werden."

Begründung:

Die dem Hauptausschuss vorliegende Fassung von § 17a Absatz 3 sieht - zur Vermeidung von Interessenskonflikten - vor, dass "Vertreter oder ihre Beauftragten" nicht zu Aufsicht führenden Personen berufen werden dürfen. Dies entspricht der Beschlussfassung im Innenausschuss.

Das Volksabstimmungsgesetz kennt als Verfahrensbeteiligte zwar "Vertreter der Volksinitiative" und deren Stellvertreter, die Kategorie eines "Beauftragten" ist weder im geltenden Gesetz noch im beschlossenen Änderungsantrag näher bestimmt. Insoweit erscheint es logisch, dass es sich beim ausgeschlossenen Personenkreis nur um die Vertreter der Volksinitiative und deren Stellvertreter handeln kann. Der Änderungsantrag soll diese begriffliche Ungenauigkeit im Entwurf beseitigen.

Für die SPD-Fraktion

Mike Bischoff

Für die Fraktion DIE LINKE

Christian Görke